

# Geschäftsordnung in Einfacher Sprache für die JRK-Bundeskongferenz

Stand: 30.09.2023



Foto: Yannik Willing © Deutsches Jugendrotkreuz

# Inhalt

Die Bundeskonferenz ist der höchste Aufsichts- und Entscheidungsausschuss des Jugendrotkreuzes (JRK) auf Bundesebene.

In dieser Geschäftsordnung stehen die Regeln für die Bundeskonferenz.

Die Geschäftsordnung besteht aus diesen Paragrafen, also Kapiteln:

§ 1 Information und Einladung .....	3
§ 2 Versand von Dokumenten.....	3
§ 3 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung.....	3
§ 4 Vertretung .....	4
§ 5 Sitzungsleitung .....	4
§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung.....	4
§ 7 Entscheidungen .....	5
§ 8 Wahl der JRK-Bundesleitung .....	5
§ 9 Protokoll .....	6
§ 10 Kosten.....	7
§ 11 Schlussbestimmung.....	7

Zur Bundeskonferenz gehören diese stimmberechtigten Mitglieder:

- die Abgeordneten der JRK-Landesverbände, sogenannte Delegierte
- jeweils ein Mitglied der Leitungen der 19 JRK-Landesverbände
- die JRK-Bundesleitung

Außerdem gehören zur Bundeskonferenz diese beratenden Mitglieder:

- die JRK-Bundesreferentin oder der JRK-Bundesreferent
- die JRK-Landesreferentinnen und JRK-Landesreferenten
- jeweils eine Person aus den anderen Gemeinschaften

Deutsches Rotes Kreuz e.V. Generalsekretariat  
Bundesgeschäftsstelle Jugendrotkreuz

Adresse: Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Telefon: 030 85 40 43 90

E-Mail: [jrk@drk.de](mailto:jrk@drk.de)

## § 1 Information und Einladung

- 1) Die JRK-Bundesleitung informiert 3 Monate vor der JRK-Bundeskonferenz die JRK-Landesverbände über die geplanten Inhalte der Bundeskonferenz. Die Bundesleitung stellt regelmäßig Informationen zur Verfügung über die Pläne für die Bundeskonferenz und deren Ergebnisse. Das gilt besonders für die Umsetzung der dort getroffenen Entscheidungen.
- 2) Die Landesverbände informieren spätestens 6 Wochen vor der Bundeskonferenz die Bundesleitung über die teilnehmenden Abgeordneten und Ersatz-Abgeordneten.
- 3) Die JRK-Bundesleiterin oder der JRK-Bundesleiter lädt zur Bundeskonferenz ein. Bei Bedarf übernimmt ein anderes Mitglied der JRK-Bundesleitung die Einladung. Das gilt auch für andere Aufgaben im Zusammenhang mit der Bundeskonferenz.
- 4) Die Bundesleitung versendet die schriftliche Einladung mindestens 6 Wochen vor der Bundeskonferenz. Zur Einladung gehört auch der aktuelle Stand der Tagesordnung.

## § 2 Versand von Dokumenten

- 1) Die Bundesleitung schickt alle Dokumente per E-Mail an die Landesverbände. Die Landesverbände informieren dann ihre Abgeordneten.
- 2) Wenn die JRK-Geschäftsstelle die E-Mail-Adresse eines Mitgliedes kennt, dann bekommt dieses Mitglied die Dokumente direkt per E-Mail geschickt.

## § 3 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

- 1) Die Mitglieder der Bundeskonferenz schicken ihre Anträge zur Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesleitung. Dabei müssen die Mitglieder ihre Anträge immer schriftlich begründen. Die Bundesleitung leitet dann spätestens 2 Wochen vor der Bundeskonferenz alle Anträge zur Tagesordnung an alle Mitglieder weiter.
- 2) Zu Beginn der Bundeskonferenz beraten sich die Mitglieder und entscheiden, welche Punkte auf die Tagesordnung kommen.
- 3) Während der Beratung zur Tagesordnung können zusätzlich neue Anträge zur Tagesordnung hinzugefügt werden. Dafür muss der Antrag von mindestens einem Drittel ( $1/3$ ) der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Ein neu hinzugefügter Antrag heißt Initiativantrag.

- 4) Initiativanträge dürfen keine Änderungen der JRK-Ordnung, des JRK-Leitbildes, der JRK-Leitsätze und der Abgeordneten-Verteilung bei der Bundeskonferenz enthalten. Über solche Änderungsanträge müssen die Mitglieder der Bundeskonferenz spätestens 3 Wochen vor der Bundeskonferenz informiert werden.

## § 4 Vertretung

Die Abgeordneten der JRK-Landesverbände, sogenannte Delegierte, können bei der Bundeskonferenz durch Ersatz-Abgeordnete vertreten werden. Die Bundesleitung und die Landesleitungen können sich nicht vertreten lassen. Jede Vertretung muss vor Beginn der Bundeskonferenz der Sitzungsleitung mitgeteilt werden.

## § 5 Sitzungsleitung

Die Bundesleiterin oder der Bundesleiter leitet die Bundeskonferenz, ist also die Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung stellt die Entscheidungsfähigkeit fest. Dabei wird geprüft, ob ausreichend Mitglieder für eine gültige Abstimmung anwesend sind.

## § 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung bestimmt immer die Sitzungsleitung, wer wann reden darf. Damit wird die aktuelle Redeliste erstmal pausiert. Es sollte immer eine Person für den Antrag reden und eine Person dagegen. Nach den beiden Reden findet die Abstimmung über den Antrag statt. Wenn niemand gegen den Antrag zur Geschäftsordnung redet, dann wird der Antrag ohne Abstimmung angenommen, also akzeptiert.
- 2) Das sind mögliche Anträge zur Geschäftsordnung:
- Antrag auf Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - Antrag auf sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Feststellung des Rederechts
  - Antrag auf Aussprache, also Besprechung
  - Antrag auf Fertigstellung der Redeliste
  - Antrag auf Vertagung, also auf Verschiebung
  - Antrag auf Begrenzung der Redezeit
  - Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung
- 3) Wenn es mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gibt, dann bestimmt die Aufzählung unter § 6 Absatz 2 die Reihenfolge der Anträge.

## § 7 Entscheidungen

- 1) Grundsätzlich wird über jedes Thema mit einer Abstimmung entschieden.  
Aber jedes Mitglied der Bundeskonferenz kann beantragen,  
dass über einzelne Teile eines Themas getrennt abgestimmt wird.
- 2) Wenn es mehrere Anträge zum selben Thema gibt,  
dann wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- 3) Für die Änderung der JRK-Ordnung, des JRK-Leitbildes, der JRK-Leitsätze  
oder der JRK-Abgeordneten-Verteilung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) notwendig.  
Das bedeutet: Es muss doppelt so viele Ja-Stimmen geben wie Nein-Stimmen.  
Bei allen anderen Entscheidungen reicht eine einfache Mehrheit aus.  
Das bedeutet: Bei mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen wird ein Antrag angenommen.  
Bei mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen wird ein Antrag abgelehnt.  
Es zählen immer nur die Ja- und Nein-Stimmen, nicht die Enthaltungen.
- 4) Bei Stimmgleichheit, also wenn es genauso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen gibt,  
dann gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt seine Stimme offen ab.  
Das bedeutet: Die Abstimmung ist nicht geheim.
- 6) Eine Abstimmung kann geheim stattfinden, zum Beispiel mit Stimmzetteln,  
wenn mehr als 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder das beantragen.

## § 8 Wahl der JRK-Bundesleitung

- 1) Für die Wahl der Bundesleitung gelten die Wahlregeln der JRK-Ordnung.  
Wenn nur eine Stellvertreterin oder nur ein Stellvertreter nachgewählt werden soll,  
dann gelten die Wahlregeln für die Bundesleitung.
- 2) Die Bundeskonferenz beauftragt einen Wahlausschuss, der die Wahl durchführen soll.  
Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der Bundeskonferenz.  
Sie wählen eine Person aus dem Wahlausschuss zur oder zum Vorsitzenden.
- 3) Die 3 Mitglieder im Wahlausschuss können nicht gewählt werden.
- 4) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt die Wahl durch.  
Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
- 5) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahl  
und nennt zuerst die Wahlregeln. Dann eröffnet sie oder er die Vorschlagsliste.  
Alle Mitglieder der Bundeskonferenz können Vorschläge machen.  
Dann können die Mitglieder die vorgeschlagenen Personen einzeln wählen.

- 6) Nach den Wahlen fragt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die neu gewählte Bundesleitung, ob sie die Wahl annimmt.  
Jede Bundesleitung besteht aus einer Bundesleiterin oder einem Bundesleiter und 2 bis 4 stellvertretenden Bundesleiterinnen und Bundesleitern.
- 7) Zum Schluss unterschreibt der Wahlausschuss ein Protokoll. Das steht im Protokoll:
- alle Vorschläge zur Wahl der Bundesleitung
  - die Feststellung der Entscheidungsfähigkeit
  - die Ergebnisse der einzelnen Wahlen

## § 9 Protokoll

- 1) Zu jeder Bundeskonferenz gibt es ein Protokoll. Das steht im Protokoll:
- die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - die Tagesordnung
  - die Ergebnisse der Beratungen
  - die abgestimmten Anträge mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen
  - die Aussagen, die bei der Bundeskonferenz extra für das Protokoll gemacht wurden
- 2) Das Protokoll wird spätestens 4 Wochen nach der Bundeskonferenz an alle Mitglieder geschickt.
- 3) Wenn ein Mitglied bis 4 Wochen nach dem Versand des Protokolls nicht widerspricht, dann gilt das Protokoll als angenommen, also als akzeptiert.  
Das Protokoll gilt auch dann als akzeptiert, wenn sich der Widerspruch eines Mitglieds nur auf einen Tagesordnungspunkt oder einzelne Teile des Protokolls bezieht.  
Dann kann die JRK-Bundesleitung das Protokoll berichtigen, also ändern.  
Wenn das Mitglied mit der Änderung nicht einverstanden ist, dann kann es dieser Änderung innerhalb von 4 Wochen widersprechen.  
Widersprüche gegen das Protokoll müssen immer schriftlich begründet werden und an die JRK-Geschäftsstelle im DRK-Generalsekretariat geschickt werden.  
Wenn die Frist für Widersprüche abgelaufen ist, dann werden alle Mitglieder über alle Widersprüche informiert. Bei der nächsten Bundeskonferenz wird über die Gültigkeit der unbearbeiteten Widersprüche entschieden.

## § 10 Kosten

- 1) Die Landesverbände übernehmen alle Kosten für ihre Abgeordneten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Bundeskonferenz entstehen.
- 2) Die JRK-Geschäftsstelle im DRK-Generalsekretariat übernimmt die Kosten für alle anderen Mitglieder der Bundeskonferenz sowie die Programmkosten.
- 3) Bei jeder Bundeskonferenz ist ein Landesverband Mit-Gastgeber. Dieser Landesverband hilft bei der Suche nach dem Veranstaltungsort.

## § 11 Schlussbestimmung

- 1) Die Geschäftsordnung zur JRK-Bundeskonferenz gilt seit dem 08.03.2008. Für Änderungen ist immer eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) notwendig.
- 2) Wenn es unterschiedliche Meinungen zu den Regeln aus der Geschäftsordnung gibt, dann entscheidet die Sitzungsleitung über die richtige Anwendung der Regel. Aber jedes Mitglied der Bundeskonferenz kann auch verlangen, dass die ganze Bundeskonferenz über die Anwendung der Regel entscheidet.
- 3) Wenn die Bundeskonferenz ausnahmsweise mal von den Regeln abweichen will, dann muss das einstimmig entschieden werden. Das bedeutet: Jedes Mitglied muss mit der Regelabweichung einverstanden sein.